

Kreistagsdrucksache Nr. 050/15

AZ. 11/960.41

Tagesordnungspunkt

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Beschluss am 01.07.2015

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der in der Anlage 1 aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nach § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung gehört die Einwerbung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises dienen, zu den Dienstaufgaben des Landrats. Über deren Annahme oder Vermittlung entscheidet der Kreistag.

Die Wertgrenzen für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch den Kreistag und seine Ausschüsse sind in §§ 3 Abs.2 Ziff. 41 und 5 Abs. 3 Ziff. 19 der Hauptsatzung geregelt. Danach entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall der jeweils zuständige Ausschuss; oberhalb dieser Wertgrenze der Kreistag. Über Kleinspenden bis zum Wert von 100 € entscheiden die Ausschüsse periodisch oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal. Zur weiteren Begründung des Regelungsbedarfs wird auf die Kreistagsdrucksache Nr. 169/06 verwiesen.

Die seit der letzten Beschlussfassung erworbenen oder angebotenen Zuwendungen sind in der Anlage zusammengefasst dargestellt unter Nennung des jeweiligen Spenders, des Werts, des Zwecks, der Zuwendungsbedingungen sowie der früheren, jetzigen und ggf. zu erwartenden künftigen Beziehungen zwischen dem Landratsamt und dem Spender.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachspenden entlasten das Schulbudget der Gewerblichen Schule Tübingen um den Spendenwert in Höhe von insgesamt rd. 5.900 € (HSt. 2.2401.930.000 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens).